Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

Inhalt: Gesetz für die Erweiterung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Wesselburen nach Heide und für die Kontrahirung einer Anleihe im Betrage von 700 000 Mark zu Lasten der genannten Gesellschaft, S. 383. — Tarif, nach welchem das Anlegegeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist, S. 384. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 386.

(Nr. 8745.) Gesetz für die Erweiterung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Wesselburen nach Heide und für die Kontrahirung einer Anleihe im Betrage von 700 000 Mark zu Lasten der genannten Gesellschaft. Vom 23. Dezember 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Zu der Erweiterung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch den Ankauf der Eisenbahn von Wesselburen nach Heide, sowie zur Kontrahirung einer Anleihe im Betrage von 700 000 Mark behufs Deckung des Kaufpreises und Bestreitung der Kosten für Vermehrung der Betriebsmittel und Erweiterung der Bahnanlagen wird die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 513) vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

§. 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1880.

(Nr. 8746.) Tarif, nach welchem das Anlegegeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 29. November 1880.

An Anlegegeld ist bei Benutzung der der Stadt Wollin gehörigen Bohlwerke zu entrichten:

1) von einem kleinen Fischerboot oder von einem anderen kleinen offenen Boot (Lugger, Leeger) ... 5 Pf.

2) von einem offenen Flunderboot, Heringsboot, Lachsboot, Pultnerkahn ... 20 =

3) von einem Zeesenerkahn, Zollnerkahn, Tuckerkahn, Quatzkahn, Fischdräwel, Holz- und Torfprahm ... 30 =

4) von allen anderen Fahrzeugen, und zwar sowohl Segel- als Dampffahrzeugen bei einer Tragfähigkeit

a) bis zu 2 Tonnen (zu je 1000 Kilogramm) pro Fahrzeug 10 =

b) von mehr als 2 Tonnen für jede volle Tonne ... 6 =

Anmerkung: Bei Fahrzeugen, welche nach Raumgehalt vermessen sind, werden 2,12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt gleich 1 Tonne Tragfähigkeit gerechnet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das volle tarifmäßige Anlegegeld wird nur dann erhoben, wenn die anlegenden Fahrzeuge zugleich löschen oder laden.

Für das Anlegen allein ist von den unter 1, 2, 3 und 4a benannten Fahrzeugen eine Abgabe überhaupt nicht, von den unter 4b bezeichneten Fahrzeugen ein Pfennig für jede volle Tonne Tragfähigkeit zu entrichten.

Das Verholen aller Fahrzeuge ist abgabenfrei.

2) Werden die Bohlwerke von einem und demselben Fahrzeuge länger als 14 Tage benutzt, so ist für jede begonnenen weiteren 14 Tage zu zahlen:

A. von den unter 1, 2, 3 und 4a bezeichneten Fahrzeugen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze;

B. von den unter 4b bezeichneten Fahrzeugen der Betrag von 2 Pf. für jede volle Tonne Tragfähigkeit.

3) Für die einen regelmäßigen Verkehr mit Wollin unterhaltenden Fahrzeuge kann statt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt eine Jahresabfindung entrichtet werden, deren Betrag nach Anhörung des Magistrats durch die Königliche Regierung festgesetzt wird.

Befreiungen.

Befreit von der Entrichtung der Abgaben sind:

1) Königliche, Staats-, Reichs- und solche Fahrzeuge, welche ausschließlich Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren.

2) Kähne, Boote oder Anhänge, welche zu Fahrzeugen gehören, für welche die tarifmäßigen Abgaben erhoben werden.

Berlin, den 29. November 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Boetticher. Bitter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1880, betreffend die Vollendung des Baues und den Betrieb der Eisenbahnen: a) von Süchteln über Oedt nach Kempen und von da kreisförmig über Hüls, Crefeld, St. Tönis und Vorst zurück nach Süchteln mit Abzweigungen nach Viersen und Grefrath, b) von Grefrath nach Straelen und c) von Hüls nach Mörs durch die Crefelder Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417 bis 420, ausgegeben den 11. Dezember 1880;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1880, betreffend Abänderungen des Statuts für den Schwetz-Neuenburger Deichverband vom 27. Dezember 1854, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 35 S. 245, ausgegeben den 2. September 1880;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1880, betreffend die Genehmigung der von dem 33. ordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Abänderungen des Reglements für die Ostpreußische Landschaft vom 24. Dezember 1808, sowie des Regulativs vom 6. April 1872 und der Allerhöchsten Erlasse vom 14. September 1850 und 13. Juli 1868, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 46 S. 283/284, ausgegeben den 11. November 1880,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 45 S. 283/284, ausgegeben den 10. November 1880,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 45 S. 305/306, ausgegeben den 11. November 1880;

4) das unterm 25. Oktober 1880 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Rokitkaflusses oberhalb Mrotschen in den Kreisen Wirsitz und Flatow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 51, Beilage, ausgegeben den 17. Dezember 1880;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Oktober 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Mülheim an der Ruhr im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 50 S. 411 bis 413, ausgegeben den 4. Dezember 1880.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.